

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.22 vom 19. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.22 du 19 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.22 del 19 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.2.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.2.2 Der Berufungskläger hat sich gegen den Schuldspruch des Urteils des Strafgerichts gewandt bzw. seinen vollumfänglichen Freispruch sowie die Abweisung allfälliger Zivilklagen beantragt. Entsprechend sind noch keine Punkte des vorinstanzlichen Entscheids in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

2.1 Der Berufungskläger beantragt in beweisrechtlicher Hinsicht in der zweitinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut, dass die im Polizeirapport vom 8. Juni 2019 rapportierten Aussagen des Berufungsklägers, von E____ sowie von F____ aus den Akten zu weisen seien. So seien einerseits die Aussagen des Berufungsklägers gemäss Art. 158 Abs. 2 StPO ohne vorgängig erfolgte Rechtsbelehrung erfolgt und demnach nicht verwertbar, da zum Befragungszeitpunkt bereits ein Tatverdacht bestanden habe. Zudem sei der Berufungskläger in alkoholisiertem und damit vernehmungsfähigem Zustand befragt worden. Andererseits gelte die Unverwertbarkeit auch für die Aussagen der beiden Auskunftspersonen, da diese nicht parteiöffentlich einvernommen worden seien.

2.2 Wie bereits in der Verfügung vom 10. Juli 2021 durch die Instruktionsrichterin festgehalten wurde, sind bei Aussagen von Auskunftspersonen, die in einem Polizeirapport

wiedergegeben und von einer beschuldigten Person bestritten werden, die betreffenden Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen formell zu befragen, so dass die beschuldigte Person mit deren Aussagen direkt konfrontiert werden und sie den betreffenden Personen Fragen stellen kann. Dies ist in Bezug auf den Hauptbelastungszeugen D____ bereits im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Strafgericht erfolgt. Von einer Befragung von E____ und F____ wurde und wird weiterhin abgesehen, da sie aufgrund der Angaben im Rapport zur Klärung des Sachverhaltes nichts beitragen können, entsprechend auch nicht von der Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt wurden und deren Aussagen auch vor dem Appellationsgericht nicht in die Urteilsfindung einfließen. So will E____ lediglich beobachtet haben, wie der Berufungskläger durch das offene Tor in die Einstellhalle gelangt sei. Dieser Umstand wird von letzterem gar nicht bestritten und wurde auch von D____ bereits vor Gericht damit übereinstimmend geschildert. Die Umstände der Schadensmeldung und das an den beiden Motorrädern entstandene Schadensbild werden durch die Eingaben der Privatklägerin 2 sodann im Berufungsverfahren ausreichend dokumentiert, so dass eine Befragung von F____ keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen kann und mithin auch nicht auf seine im Rapport aufgeführten Aussagen abzustellen ist. Was schliesslich die im Rapport festgehaltenen Aussagen des Berufungsklägers und deren Verwertbarkeit trotz unterbliebener Rechtsbelehrung anbelangt, so wäre grundsätzlich zu fragen, ob dem Berufungskläger zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens im Rahmen der polizeilichen Anhaltung bereits die ■ an die Intensität des Tatverdachts gebundene ■ Stellung einer beschuldigten Person zukam oder nicht (vgl. Godenzi, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 158 N 13). Dies kann vorliegend jedoch aus zwei Gründen offengelassen werden: Einerseits befand sich der Berufungskläger zum Befragungszeitpunkt wohl effektiv in einem Zustand von eingeschränkter Vernehmungsfähigkeit (vgl. Godenzi, a.a.O., Art. 143 N 12), andererseits muss auf seine rapportierten Aussagen für die Entscheidungsfindung auch nicht zurückgegriffen werden, konnte er sich doch zum einen an das Kerngeschehen nicht erinnern und wiederholte er zum anderen doch diverse Aussagen (Geburtstagsfest eines Freundes, Gedächtnislücke, gelegentlicher geringer Alkoholkonsum) bei späteren Befragungen.

Der Antrag des Berufungsklägers ist demnach insofern gutzuheissen, als die rapportierten Aussagen der soeben erwähnten Personen ■ mit Ausnahme von D____ ■ nicht zu Lasten des Berufungsklägers verwertbar sind.

E. 3

In materieller Hinsicht beantragt der Berufungskläger einen vollumfänglichen Freispruch vom Vorwurf der Sachbeschädigung.

3.1 Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, dass folgende Umstände dafürsprächen, dass der Berufungskläger die Motorräder umgeworfen habe: Zunächst stehe fest, dass der Berufungskläger bereits vor dem Betreten der Einstellhalle am vor dem Haus befindlichen Fahrradständer «herumgerissen» habe und dem Zeugen D____ beim Betreten der Einstellhalle den Mittelfinger gezeigt habe. Zwar habe D____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, der Berufungskläger habe nicht aggressiv gewirkt, jedoch deute das Verhalten des Berufungsklägers nicht auf eine besonders friedliche Gesinnung hin. Weiter würden die Feststellungen von D____, wonach der Berufungskläger in den hinteren Teil der Einstellhalle ■ also in die Nähe der Motorräder ■ gegangen und dass in der Folge aus der Einstellhalle ein «metallisches Geräusch» zu hören

gewesen sei, keine erheblichen Zweifel daran zulassen, dass der Berufungskläger die Motorräder zu Fall gebracht habe. Dass die Motorräder bereits vor dem Betreten der Einstellhalle durch den Berufungskläger umgefallen sein könnten, erscheine äusserst unwahrscheinlich, hätte in diesem Fall doch der Zeuge D_____ die Alarmanlage (Blinker) des einen Motorrads beim Verlassen der Einstellhalle mit grösster Wahrscheinlichkeit gesehen. Auch die Möglichkeit, dass Mieter von Einstellhallenplätzen die Motorräder umgeworfen haben könnten, während sich der Berufungskläger in der Einstellhalle aufgehalten habe, könne höchstens theoretische Zweifel an der Beschädigung durch den Berufungskläger aufkommen lassen. Diesen von der Verteidigerin vorgebrachten theoretischen Versionen könne zudem entgegengehalten werden, dass auch das von D_____ unmittelbar nach Betreten der Einstellhalle durch den Berufungskläger wahrgenommene, aus der Einstellhalle stammende «metallische Geräusch» für die Täterschaft des Berufungsklägers spreche. Dieses Geräusch lasse sich vernünftigerweise nicht anders erklären, als dass es durch das Umfallen der Motorräder entstanden sei.

3.2 Der Berufungskläger bringt demgegenüber vor, dass die Aussagen des Zeugen D_____ nur denjenigen Teil des Sachverhalts zu untermauern vermögen würden, der ohnehin unbestritten sei, nämlich, dass der Berufungskläger am 8. Juni 2019 die Einstellhalle in stark alkoholisiertem Zustand betreten habe. Der relevante Teil des Sachverhalts, der für das tatbestandsmässige Verhalten des Berufungsklägers relevant wäre, könne durch die Aussagen des Zeugen hingegen nicht erstellt werden. Auch habe der Zeuge anlässlich der Befragung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht von «herumreissen» am Fahrradständer gesprochen, sondern vielmehr ausgesagt, dass der Berufungskläger an der Stange «gespielt» habe. Dies sei ein grosser Unterschied. Der Vorinstanz könne daher nicht beigepflichtet werden, dass der Berufungskläger nicht in einer friedlichen Gesinnung gewesen sei. Umso weniger, als dass der Zeuge anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch ausdrücklich ausgesagt habe, dass der Berufungskläger nicht aggressiv gewesen sei. Weiter stütze sich die Vorinstanz auf den Umstand, dass der Zeuge ein «metallisches» Geräusch gehört haben wolle. Der Umstand, dass sich der Berufungskläger in alkoholisiertem Zustand in die Einstellhalle begeben habe und ein «metallisches Geräusch» zu hören gewesen sei, könne jedoch alleine als Indiz dafür, dass er die Motorräder umgestossen haben solle, nicht genügen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil sich erwiesenermassen in der massgebenden Zeit auch noch andere Personen in der Einstellhalle befunden hätten. D_____ habe ausgesagt, dass sowohl ein Paar in einem Auto wie auch ein Velofahrer die Einstellhalle verlassen hätten und zwar in der Zeit zwischen dem Betreten der Einstellhalle durch den Berufungskläger und dem Eintreffen der Polizei. Zudem könne sich der Zeuge nicht erinnern, ob von aussen noch jemand in die Einstellhalle hineingegangen sei. Es sei damit erwiesen, dass der Berufungskläger in der interessierenden Zeitspanne nicht alleine in der Einstellhalle gewesen sei. Damit sei auch nicht erstellt, dass er die Ursache für das «metallische» Geräusch gewesen sei. Zudem sei unklar, ob das angeblich gehörte «metallische» Geräusch überhaupt auf das Umfallen der Motorräder zurückzuführen sei. Wäre dies der Fall, hätte der Zeuge das Geräusch mindestens zwei Mal wahrnehmen müssen, zumal zwei Motorräder am Boden gelegen seien. Ausserdem sei unklar, ob die Motorräder nicht bereits vor dem Eintreffen des Berufungsklägers in der Einstellhalle umgestossen und beschädigt gewesen seien. Die Argumentation der Vorinstanz, wonach der Zeuge die Motorräder sicher gesehen hätte, wenn diese bereits umgefallen gewesen wären, greife zu kurz. Auf den Abbildungen des Polizeirapports sei ersichtlich, dass zumindest vor einem umgefallenen Motorrad noch ein

Auto gestanden sei und zur anderen Seite des Motorrads die Einstellhallenwand die Sicht auf das Motorrad versperrt habe. Der Zeuge D_____ habe des Weiteren ausgesagt, dass sowohl ein Paar in einem Auto wie auch ein Velofahrer die Einstellhalle in der Zeit, als der Berufungskläger sich darin befunden habe, verlassen hätten. Dabei habe der Zeuge nicht angegeben, dass es sich bei den beobachteten Personen um Mieter gehandelt habe. Falls es effektiv Mieter der Liegenschaft gewesen seien, hätte sie D_____ wohl als solche erkannt. Zudem sei in der Einstellhalle offensichtlich die Stromversorgung und daher wohl auch die Beleuchtung ausgefallen, was die Sicht zusätzlich eingeschränkt haben dürfte. Dass die Videüberwachungskamera aufgrund des angeblichen Stromausfalls zufällig nicht funktioniert habe, mute sodann seltsam an und werde nun ohne weitere Abklärungen einfach zu Lasten des Berufungsklägers ausgelegt. So werde beispielsweise einfach ausser Acht gelassen, dass es auch möglich gewesen wäre, dass jemand bewusst die Videüberwachungskamera deaktiviert habe, um sich unbeobachtet in der Einstellhalle auszutoben. Schliesslich sei auch nicht abgeklärt worden, ob die an den Motorrädern vorhandenen Schäden überhaupt bzw. allesamt durch «Umfallen» oder auf eine andere Art entstanden seien. Aus dem ursprünglichen Strafbefehl gehe hervor, dass sowohl auf der linken wie auch auf der rechten Seite eines Motorrads Kratzer vorhanden seien. Das Umfallen eines Motorfahrzeugs auf eine Seite verursache jedoch kaum Schäden auf beiden Seiten des Motorrads. Was schliesslich die im Berufungsverfahren ausgewerteten DNA-Proben angehe, so könne der Umstand, dass entweder kein DNA-Profil habe erstellt werden können oder ein erstelltes Profil nicht interpretierbar gewesen sei, nicht zu Lasten des Berufungsklägers ausgelegt werden.

3.3 Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art.

E. 6

Betreffend die Zivilforderungen ist festzuhalten, dass diese aufgrund des ergangenen Schuldspruchs nicht abzuweisen sind. Aufgrund des Verschlechterungsverbots werden die Zivilforderungen auch vorliegend auf den Zivilweg verwiesen.

E. 7

7.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 S. 254 f.; BGer 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3 m.H.). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Da der Berufungskläger im zweitinstanzlichen Verfahren ebenfalls schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie die erstinstanzliche Urteilsgebühr zu belassen. Demgemäss trägt der Berufungskläger Verfahrenskosten im Betrage von CHF 975.30 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 600.■ für das erstinstanzliche Verfahren.

7.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1 m.H.). Der Berufungskläger unterliegt mit seinem Rechtsmittel im Schuldpunkt, obsiegt jedoch teilweise insofern, als seine Geldstrafe um zehn Tagessätze (und damit um rund einen Sechstel) reduziert wird. Unter diesen Umständen trägt er die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'000.■, inkl.

Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

E. 8

8.1 Dem anwaltlich vertretenen Berufungskläger steht bei diesem Verfahrensausgang zudem eine Parteientschädigung zu. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungs- und Genugtuungsfolge auch im Rechtsmittelverfahren (BGer 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357). Das Bundesgericht hat hierzu ausgeführt, die Entschädigungsfrage folge den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO; Art. 436 Abs. 2 StPO; Art. 436 Abs. 1 i.V. mit Art. 430 Abs. 2 und 428 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.5 unter Verweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357). Im Falle einer teilweisen Kostenaufgabe ist eine entsprechend gekürzte Entschädigung zuzusprechen (so und zum Ganzen: BGer 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2). Während somit für das erstinstanzliche Verfahren bei voller Kostenaufgabe keine Parteientschädigung geschuldet ist, ist dem Berufungskläger in Bezug auf das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung im Umfang von einem Sechstel der angefallenen Verteidigungskosten zuzusprechen.

8.2 Für das zweitinstanzliche Verfahren macht die Verteidigerin gemäss Honorarnote unter anderem einen Zeitaufwand von 12.75 Stunden à CHF 300.■ geltend. Dieser Aufwand wird praxisgemäss zum sog. Überwälzungstarif von CHF 250.■ pro Stunde entschädigt (vgl. AGE SB.2018.72 vom 21. April 2020 E. 6.2), womit der geltend gemachte Stundenansatz zu hoch angesetzt wurde und entsprechend zu reduzieren ist. Das Honorar beläuft sich somit auf CHF 4'948.45. Hinzu kommen die Auslagen gemäss Honorarnote von insgesamt CHF 116.50 sowie 7,7 % MWST von insgesamt CHF 389.90, womit sich die Parteientschädigung bei vollständigem Obsiegen auf insgesamt rund CHF 5'453.85 belaufen würde. Da dem Berufungskläger davon ein Sechstel zuzusprechen ist, wird ihm für das Berufungsverfahren somit eine Entschädigung von gerundet CHF 909.■ (inklusive Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.